

RS VwGH Erkenntnis 1987/06/11 86/16/0153

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 11.06.1987

Rechtssatz

Das Durchsetzungsverfahren gemäß § 20 MedienG ist ein Teil des Entgegennungsverfahrens. Für einen Antrag iSd§ 20 Abs 1 MedienG fällt gemäß TP 13, Anm 1, erster Satz eine (weitere Einzel) Gebühr nach TP 13 (GGG) nicht an.

Im RIS seit

24.10.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at